

Vereinsatzung

Pristudo Harmlose Kunst

vom 4. August 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Pristudo Harmlose Kunst“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Nürnberg.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Ziel der Arbeit des Vereins ist es, die drei Themenfelder Kunst/Kreativität, Pädagogik/Bildung und Umweltschutz/Nachhaltigkeit miteinander in Konzepten und Maßnahmen zu verbinden. Er betätigt sich durch Entwicklung, Anwendung und Verbreitung von kunst- und kreativpädagogischen Konzepten und Methoden zur Förderung von Umweltbewusstsein und Umweltschutz in der Bevölkerung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Angebote, die umweltbewusste Einstellungen und Verhaltensweisen in der Bevölkerung fördern, z.B. hinsichtlich Ressourcenschonung, Biodiversität, Müllvermeidung, Materialkreisläufe, Klimaschutz, Emissionsreduktion und Wertschätzung für die Natur. Den Orientierungsrahmen für die thematische Ausrichtung der Angebote stellen die „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ (SDGs) der Vereinten Nationen dar.

Die Tätigkeiten des Vereins sind insbesondere

- Projekte, Workshops, Seminare, Fort- und Weiterbildungsangebote mit kunst- und kreativpädagogischen Methoden zur Förderung von Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit
- Ausstellungen, künstlerische Wettbewerbe und kulturelle Veranstaltungen zur Förderung von Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit
- künstlerische Projekte und Programme zur Förderung von Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit
- Erstellung und Verbreitung von Publikationen und Lehrmaterialien für kunst- und kreativpädagogische Konzepte und Methoden zur Förderung von Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung

(4) Bei der Umsetzung seiner Ziele achtet der Verein auf Inklusion, Diversität und Nachhaltigkeit im eigenen Handeln. Zur Umsetzung seiner Aufgaben kooperiert der

Verein mit Personen, Institutionen, gemeinnützigen Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach §670 BGB. Ehrenamtlich tätige Personen können für ihre Tätigkeit als Übungsleiter:in eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale nach §3 Nr. 26 EStG erhalten, die Höhe der Zahlung wird vom Vorstand beschlossen. Vorstände, Mitglieder des Vereins sowie Nicht-Mitglieder können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Verein eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten, die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Vorschlag eines Mitgliedes in Verbindung mit einer schriftlichen Erklärung der antragstellenden Person. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(4) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass der Vorstand über eine Notlage des Mitglieds informiert wurde. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands und wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(5) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Handeln gegen die Vereinsinteressen) durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Vor dem Beschluss ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 5 Organe

Organe des Vereins „Pristudo Harmlose Kunst“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich im ersten Quartal einberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorstand lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, zur Mitgliederversammlung ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Schriftführenden und dem Versammlungsleitenden unterzeichnet. Eine Kopie wird binnen 30 Tagen per E-Mail an alle Mitglieder versendet.

(3) Bei Wahlen und Beschlüssen ist zu entscheiden, ob offen oder geheim gewählt werden soll. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfenden sind die Kandidierenden gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl der Kassenprüfenden. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfenden erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Änderung der Satzung
- Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- Die Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist ein(e) Vorsitzende(r) und ein(e) Stellvertreter(in). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in) werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt nach Beschluss des Vorstandes.

(3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe zu

beauftragt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(4) Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt. Die Mitglieder sind über inhaltliche Änderungen zeitnah zu informieren.

(5) Der Vorstand ist berechtigt Personen im Verein anzustellen, sowie Honorare und ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen auszubezahlen.

(6) Auch Vorstandsmitglieder können Angestellte des Vereins sein und Angestellte des Vereins können Teil des Vorstands sein. In diesem Fall hat das Vorstandsmitglied kein Stimmrecht, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die seine Person als Arbeitnehmer betreffen. Der restliche Vorstand fungiert darüber hinaus als Vorgesetzter des Angestellten.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung von Pristudo Harmlose Kunst wird von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Liquidator ist der Vorstand.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte §2 und §3 der Vereinssatzung zu verwenden hat.

(3) Die Auflösung wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Die Satzung wurde errichtet am 4. August 2024 mit Nachtrag vom 10. Oktober 2024.